

Werbung nicht ausreichend gekennzeichnet

Zeitung veröffentlicht Anzeige in der Form eines redaktionellen Beitrages

Eine Regionalzeitung veröffentlicht einen redaktionell gestalteten Beitrag unter der Überschrift "Deutschland gibt ihm Schutz und lässt ihn fallen". Über dem Titel der Veröffentlichung ist eine Foto-Collage zu sehen. Diese zeigt die Bundeskanzlerin Angela Merkel bzw. einen Mann, der von zwei anderen Personen abgeführt wird. Über der Collage ist der Hinweis "Anzeige" angebracht. Ein Leser der Zeitung kritisiert, dass es sich bei dem Beitrag um eine Anzeige handele, die nur schwer als solche erkennbar sei. Der Chefredakteur der Zeitung teilt mit, der fragliche Beitrag sei von der Anzeigenabteilung eigenständig über das Anzeigenbuchungssystem "Google Ad-Manager" gebucht worden. Aufgrund der strikten Trennung zwischen Anzeigenabteilung und Redaktion finde eine Abstimmung über Inhalt oder Platzierung von Anzeigen nicht statt. Entsprechend sei die Veröffentlichung auch klar als Anzeige gekennzeichnet worden. Im vorliegenden Fall sei eine vom Charakter her untypische Anzeige geschaltet worden, die - vom Kunden wohl auch bewusst in einer redaktionellen Mach-Art gehalten sei. Nach Diskussionen im Haus kommen die Beteiligten zu dem Schluss, dass die vorliegende Veröffentlichung tatsächlich eine höhere Verwechslungsgefahr zur Folge gehabt habe, als dies bei einer normalen Anzeige der Fall gewesen wäre.

Die Zeitung hat mit der vorliegenden Anzeigenveröffentlichung gegen das Gebot zur strikten Trennung von werblichen und redaktionellen Inhalten verstoßen. Der Beschwerdeausschuss spricht eine Missbilligung aus. Die Zeitung teilt mit, dass es sich bei der kritisierten Veröffentlichung um eine Anzeige handelt. Ihr ist darin zuzustimmen, dass sie auch als solche mit dem Hinweis "Anzeige" gekennzeichnet ist. Eine solche Kennzeichnung ist in der Regel presseethisch ausreichend. Richtlinie 7.1 des Kodex fordert allerdings, dass Anzeigen so gestaltet sein müssen, dass sie für die Leser als Werbung erkennbar sind. Dieser Anforderung wird die Veröffentlichung in diesem Fall nicht gerecht.

Aktenzeichen: 0397/20/3 Veröffentlicht am: 01.01.2020

Gegenstand (Ziffer): Trennung von Werbung und Redaktion (7);

Entscheidung: Missbilligung